

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 006 736

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Informatik, M.Sc., Antrag Nr. 10 006 736
aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29. September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 05.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Es ist sicherzustellen, dass alle studienbezogenen Informationen den Studierenden auf geeignetem Wege in der Studiengangssprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 05.11.2021 zu erfüllen.

Bescheid zum Antrag Nr. 10 006 736

Seite 1

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

1. Auflage

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Auflage

Aus S. 50f. des Akkreditierungsberichts hatte das Gutachtergremium die Erfordernis einer englischsprachiger Unterlagen für den Studiengang festgehalten: „Für den Master Informatik, der auch komplett auf Englisch angeboten wird, plant die Hochschule zum Zeitpunkt der Stellungnahme eine englische Webseite sowie ein zweites Modulhandbuch, in dem die Module, die auch oder nur auf Englisch angeboten werden, mit englischen Modulblättern enthalten sind.“ Das Gutachtergremium hatte hierzu eine Empfehlung ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

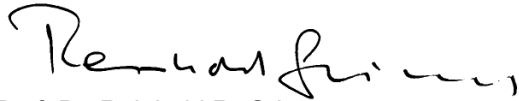
Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ ist eine Grundvoraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“. Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats, dass alle die relevanten Informationen in der Studiengangssprache vorliegen. Die Unterrichtssprache muss transparent und hinreichend verbindlich festgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat spricht auf Grundlage der Feststellung des Gutachtergremiums deshalb eine Auflage zur Bereitstellung aller studiengangsbezogenen Informationen in der Unterrichtssprache Englisch aus. Dies umfasst neben den Modulbeschreibungen insbesondere auch die Regelungen der „Ausführungsbestimmungen“.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO verzichtet. Damit ist
Bescheid zum Antrag Nr. 10 006 736

die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10006736

Bonn, 11.01.2022

Bescheid zum Beschluss vom 29. November 2021 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang Informatik, M.Sc.

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Es ist sicherzustellen, dass alle studiengangbezogenen Informationen den Studierenden auf geeignetem Wege in der Studiengangssprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Erstbehandlung

Auflage 1

"Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat die allgemeine Prüfungsordnung geändert. Gemäß § 9 Abs. 2 können „Leistungen [...] in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist“. Ebenda sind nunmehr Ausnahmen vorgesehen, „wenn z.B. Leistungen aus einem mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengang in einem 4-semesterigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs abheben.“

Der Akkreditierungsrat führt dazu folgendes aus: § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO fordert ausdrücklich, dass die Verfahren zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen „die Grundsätze der Lissabon-Konvention [...] konsequent anwenden.“ Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention darf die Anerkennung jedoch nur dann versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die ersetzt werden sollen. Weitergehende Beschränkungen sind weder in der Lissabon-Konvention selbst noch im Niedersächsischen Hochschulgesetz angelegt. Das Diktum der kompetenzorientierten Anerkennung wird insbesondere mit dem beispielhaft genannten Ausnahmetatbestand nach wie vor nicht konsequent umgesetzt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage deshalb als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat möchte keineswegs das Signal senden, dass das angestrebte Masterniveau auf dem Anerkennungsweg unterlaufen werden könnte. Es liegt in der Natur des gestuften Studiensystems, dass die Anerkennung von in einem grundständigen Studiengang erbrachten Leistungen in einem Master in der Praxis eher selten zum Tragen kommen wird. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch im Master Kompetenzen vermittelt werden, die einzelne Studierende bereits im Bachelor erworben haben. In diesem Sinne legt auch § 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO fest, dass „die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen [...] ausnahmsweise dann zulässig [ist], wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“

Bezüglich einer eventuell bestehenden Sorge, dass eine in dem strittigen Punkt offener formulierte Anerkennungsregel der Erfordernis, mit dem Masterabschluss in der Regel wenigstens 300 Leistungspunkte nachzuweisen, zuwiderlaufen könnte, merkt der Akkreditierungsrat folgendes an: Zum einen ist es, wie dargelegt, unwahrscheinlich, dass Studierende in erheblichem Umfang anerkennungsfähige Leistungen aus einem Bachelorstudiengang mitbringen. Zum anderen werden Leistungspunkte im Anerkennungsfall im Masterstudiengang „gutgeschrieben“, so dass in der Summe auch dann 90 Leistungspunkte erworben werden. Abgesehen davon stellt die Vorgabe, dass mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des vorhergehenden Bachelors 300 Leistungspunkte erworben werden müssen, gemäß § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO zunächst eine Planungsvorgabe für Hochschulen dar. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen an einer Hochschule müssen auf genau 300 Leistungspunkte geplant sein. In Bezug auf den einzelnen Studierenden kann davon bei "entsprechender Qualifikation" abgewichen werden.

Auflage 2

"Es ist sicherzustellen, dass alle studiengangbezogenen Informationen den Studierenden auf

geeignetem Wege in der Studiengangsprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat überarbeitete Studiengangsunterlagen in englischer Sprache vorgelegt. Damit liegen Prüfungsordnung, Ausführungsbestimmung und Modulhandbuch in englischer Sprache vor. Englisch ist als Unterrichtssprache festgelegt.

Damit ist die Auflage erfüllt.

Zweitbehandlung

Auflage 2

Die Hochschule hat die allgemeine Prüfungsordnung abermals geändert. Der beanstandete Passus aus § 9 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.